



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Träger der Familienbildung

Träger der Familienerholung

Träger des Landesprogramms Stadtteilmütter

Träger des Landesprogramms Berliner Familien-
zentren

Träger der Aufsuchenden Elternhilfe

Träger der Patenschaften sowie Mehrgeneratio-
nenhäuser

Geschäftszeichen (bitte angeben)

V B 1

Esther Williges

Tel. +49 30 90227 6075

Zentrale +49 30 90227 5050

familienfoerderung@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

25.11.2021

Umsetzung von Maßnahmen zur Begrenzung der Pandemie und Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Träger der Familienbildung, -förderung und -erholung,

mit diesem Trägerschreiben geben wir Ihnen Hinweise zu den vom 25.11.2021 bis 09.01.2022 geltenden Regelungen für die Durchführung von Angeboten der Familienförderung, Familienbildung und Familienerholung im Zusammenhang mit dem Umgang mit der Covid-19-Pandemie und unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin, der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes sowie den schnell steigenden Infektionszahlen.

1. Angebote der Familienbildung und Familienförderung

Für Angebote der Familienbildung und Familienförderung gilt die 3G-Regel. Personen müssen entweder vollständig geimpft (wobei die letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt) oder genesen sein oder tagesaktuell negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein (Nachweis von einer zugelassenen Stelle oder durch Testung vor Ort). Wenn es die Situation zulässt, dann sollten alternative Angebote (digital, telefonisch) genutzt werden.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

U + S Alexanderplatz

post@senbjf.berlin.de • www.berlin.de/sen/bjf

Bundesbank Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 0015 20 • MARKDEF1100

Landesbank Berlin DE00 DE25 1005 0000 0990 0076 00 • BELADEBEXX

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 0581 00 • PBNKDEFF100



Die Anwendung der 3G-Regel gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bzw. Kinder, die noch in der Kita betreut werden sowie für Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig die Schule besuchen und dort getestet werden.

Damit der Kontakt zu möglichst vielen Familien aufrechterhalten wird, insbesondere auch zu denjenigen, die in der aktuellen Situation nicht an Präsenzangeboten teilnehmen möchten, sollen verstärkt wieder digitale Angebote gemacht werden.

Veranstaltungen im Rahmen der Familienförderung und Familienbildung in geschlossenen Räumen an denen erwachsene Dritte (beispielsweise Eltern) teilnehmen, dürfen nur unter 3G-Bedingungen stattfinden. Größere Veranstaltungen mit mehr als 20 Erwachsenen sind im Freien durchzuführen.

Das Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske** in geschlossenen Räumen wird analog zum Schulbereich für alle Personen ab 6 Jahren wieder Pflicht. Die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske** besteht - unabhängig von der Altersgruppe - nicht bei der Ausübung von Sport- und Bewegungsangeboten sowie bei allen Angeboten im Freien.

Aufgrund des zu erwartenden weiteren Verlaufs des Infektionsgeschehens mit steigenden Inzidenzzahlen ist es unbedingt erforderlich, dass die Hygiene- und Schutzkonzepte eingehalten werden.

2. Familienerholungsreisen im Rahmen der Familienförderung

Für Familienerholungsreisen gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen am Ort des Reiseziels sowie die 3G-Regel für alle Teilnehmenden. Personen müssen entweder vollständig geimpft (wobei die letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt) oder genesen sein oder tagesaktuell negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein (Nachweis von einer zugelassenen Stelle oder durch Testung vor Ort). Bei Minderjährigen ist hierfür die Einwilligung von den Personensorgeberechtigten einzuholen. Ausgenommen sind auch hier Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

3. 3G-Regel am Arbeitsplatz

Mit der aktuellen Neufassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist die Einhaltung der 3G-Regel am Arbeitsplatz verpflichtend, vgl. § 28b Abs. 1 IfSG. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen demnach Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet sind und den entsprechenden Nachweis mit sich führen oder hinterlegt haben. **Hieraus ergibt sich, dass Beschäftigte die nicht geimpft und genesen sind, täglich einen aktuellen negativen Testnachweis vorlegen müssen.**

Der Nachweis wird vor dem Beginn jedes Arbeitstages durch die Vorlage eines entsprechenden Testnachweises erbracht. Testnachweise für einen PoC-Antigen-Schnelltest sind 24 Stunden gültig. Der

Nachweis über einen PCR-Test ist dagegen 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Testvornahme gültig. Der Nachweis einer negativen Testung muss unabhängig von der Dauer des täglichen Aufenthalts in der Einrichtung geführt werden.

Die Arbeitgeber ihrerseits sind verpflichtet, die Einhaltung der 3G-Regel zu überprüfen und zu dokumentieren. Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass für die Beschäftigten nach § 36 Abs. 3 IfSG eine Auskunftspflicht bezüglich ihres Impf- bzw. Genesenenstatus besteht.

Beschäftigte, die nicht geimpft und genesen sind, können zweimal wöchentlich Tests, die vom Arbeitgeber bereitgestellt werden, vor dem Beginn des Arbeitstages unter Aufsicht am Arbeitsort durchführen. Für die weiteren Arbeitstage müssen diese Beschäftigten Testbescheinigungen in eigener Verantwortung erbringen. Wird ein negatives Testergebnis nicht vorgelegt, darf die Arbeit an dem entsprechenden Tag nicht aufgenommen werden. Der Arbeitsort ist umgehend zu verlassen.

Bitte beachten Sie, dass der Beschäftigtenbegriff hier weit auszulegen ist, d.h. dass alle in der Einrichtung und in den Angeboten Tätigen, soweit nicht geimpft oder genesen, der vorstehenden Regelungen zur Testpflicht in gleicher Weise unterliegen (z.B. Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige).

Nach wie vor gehört die Covid-19-Impfung zu den wichtigsten und wirksamsten Maßnahmen, um die Pandemie nachhaltig zurückzudrängen. Deshalb möchten wir Sie erneut darum bitten, die vorhandenen Impfangebote zu nutzen und im Rahmen Ihrer pädagogischen Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen auch über die Impfmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu sprechen und diese in Anspruch zu nehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Fachstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Holger Schulze

Abteilungsleiter Familie und frühkindliche Bildung

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie